

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. September 2017

### **891. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Vernehmlassung)**

Personen mit Wohnsitz im Inland haben im geltenden Recht grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Sie verwirken diesen Anspruch aber, wenn sie die betreffenden Einkünfte nicht ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung deklarieren (Art. 23 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Verrechnungssteuergesetz, VStG; SR 642.21). Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind ab 2014 vermehrt Fälle aufgetreten, in denen trotz Erfassung der Erträge mit der Einkommenssteuer die Verrechnungssteuer wegen bloss versehentlicher Deklarationsfehler nicht zurückerstattet werden konnte (vgl. hierzu auch das Kreisschreiben Nr. 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 11. März 2014, Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 23 VStG). Eine ordnungsgemässe Deklaration liegt nach dieser neuen Praxis nur vor

- bei einer korrekten Deklaration des verrechnungssteuerbelasteten Einkommens in der Steuererklärung oder
- bei einer spontanen Nachdeklaration durch die Empfängerin oder den Empfänger der verrechnungssteuerbelasteten Leistung, d. h., bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die bis 2014 geltende Praxis im Verrechnungssteuergesetz festgeschrieben werden. Demnach soll die Rückerstattung der Verrechnungssteuer künftig auch möglich sein

- bei einer Nachdeklaration der Empfängerin oder des Empfängers der verrechnungssteuerbelasteten Leistung aufgrund einer Nachfrage der Steuerbehörde oder
- bei einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen aus eigenen Erkenntnissen der Steuerbehörde.

Die ordnungsgemässe Deklaration muss jedoch stets vor Ablauf der Einsprachefrist betreffend Einkommens- und/oder Vermögenssteuerveranlagung erfolgen. Vorbehalten bleiben zudem Fälle, in denen die Empfängerin oder der Empfänger der verrechnungssteuerbelasteten Leistungen die Einkünfte oder Vermögen vorsätzlich nicht in der Steuererklärung deklariert hat.

Auf Antrag der Finanzdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement EFD (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2017, mit dem Sie uns den Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG; SR 642.21) einschliesslich des erläuternden Berichts zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir, dass mit der Gesetzesänderung eine Rückkehr zur vor 2014 angewendeten Praxis erfolgt, wonach der Rückerstattungsanspruch nicht verwirkt, falls die betreffenden Einkünfte bloss aus Versehen bzw. infolge Fahrlässigkeit nicht spontan deklariert wurden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung dazu führen könnte, dass sich die als Folge der bundesgerichtlichen Praxis verbesserte Deklaration von verrechnungssteuerbelasteten Vermögenserträgen wieder verschlechtern könnte.

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 3 und 11) würde die Verwirkung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur bei Vorliegen eines Strafurteils wegen versuchter vorsätzlicher Steuerhinterziehung eintreten. Andernfalls wäre immer von Fahrlässigkeit auszugehen und die Verrechnungssteuer wäre zurückzuerstatten. Das Erfordernis eines Strafurteils ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht. Es wäre auch nicht praktikabel, das Vorliegen eines Strafurteils abzuwarten, da dies zu jahrelangen Verzögerungen führen würde. Wäre ein Strafurteil Voraussetzung für die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs, würden die kantonalen Steuerbehörden wohl nur in krassen Einzelfällen eine versuchte vorsätzliche Steuerhinterziehung zur Anzeige bringen und die Rückerstattung deshalb auch in Fällen gewähren, in denen die Nichtdeklaration nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Dabei ergäbe sich für den Kanton die Gefahr, dass er die zurückerstattete Verrechnungssteuer selber tragen müsste. Käme die ESTV im Rahmen ihrer Oberaufsicht nämlich zum Ergebnis, dass ein Strafverfahren hätte durchgeführt müssen, könnte sie die Rückzahlung der Verrechnungssteuer an den Kanton um den entsprechenden Betrag kürzen. Diesen Betrag könnte der Kanton alsdann nur auf die steuerpflichtige Person überwälzen, wenn es möglich wäre, innerhalb von sechs Monaten ein Strafurteil zu erwirken (vgl. Art. 58 Abs. 1 VStG). Ein solcher Zeitrahmen ist unrealistisch. Faktisch würde damit die Verrechnungssteuer dem Kanton belastet.

Sachgerecht und praktikabel wäre es demgegenüber, wenn das kantonale Verrechnungssteueramt (Art. 52 VStG), das von Gesetzes wegen prüfen muss, ob die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sind, auch beurteilt, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht angegeben worden sind.

Wir ersuchen Sie deshalb, in der Botschaft zum Bundesgesetz festzuhalten, dass die Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreicht.

Mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung sind wir einverstanden. Abzulehnen wäre demgegenüber die Anwendung des neuen Rechts auf alle noch offenen Rückerstattungsanträge, da eine solche Rückwirkung zu rechtsungleichen Ergebnissen führen würde.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Hösli**